



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 06. April 2018 bis 11. April 2018

1. Rechtspolitik	1 - 3
2. Rechtsprechung	4 - 6
3. Rechtsanwälte	7 - 10
4. Europa	11 - 15
5. Vermischtes	16 - 18

Ausgabe 12 /2018

12.04.2018



NEUES POLIZEIGESETZ

Unbegrenzter Zugriff

VON RONEN STEINKE

Gedanken hinterlassen keine Schmach Spuren. Man kann Gedanken nicht abfotografieren, nicht in eine Folie einschweißen, nicht in einer polizeilichen Asservatenkammer ablegen, wo dann Forensiker sie mit der Lupe untersuchen und einem Richter als Beweismittel empfehlen könnten. Deswegen taugen Gedanken, so radikal sie auch sein mögen, nicht als Grundlage dafür, Menschen festzunehmen oder wegzusperren. Was jemand gedacht hat – dafür gibt es nie Beweise.

So plant es aber die in Bayern regierende CSU, mit einem neuen Landespolizeigesetz, das schon kurz vor seiner Verabschiedung im Münchner Landtag steht. Polizisten sollen von der Notwendigkeit befreit werden, eine „konkrete Gefahr“ nachzuweisen, bevor sie in Grundrechte einzelner Personen eingreifen. Der Begriff der „konkreten Gefahr“, der bislang quer durchs Gesetz an vielen Stellen als Hürde steht, wird fast durchweg ersetzt: Eine lediglich „drohende Gefahr“ soll genügen. Der Ausdruck ist verwirrend. „Drohend“ klingt besonders dramatisch. Gemeint ist aber eine Situation, in der gerade noch keine „konkrete“ Gefahr zu erkennen ist. Eine Lage, in der kriminelle Absichten erst keimen.

Lediglich „seiner Art nach“ soll die potenzielle Straftat überhaupt schon feststehen, so heißt es im Gesetzentwurf. Bei lediglich „drohender Gefahr“ soll die Polizei bereits Fingerabdrücke verlangen, Platzverweise aussprechen, die neu in das Gesetz aufgenommenen dauerhaften Aufenthalts- und Kontaktverbote bis zu sechs Monaten aussprechen und Personen körperlich durchsuchen dürfen. Das macht die Beamten freihändiger, und es zwingt sie zum Spekulieren über kriminelle Absichten, die sich noch gar nicht konkretisiert haben.

Man muss dazu wissen: Schon bisher ist die polizeiliche Annahme, dass eine Gefahr besteht, stets nur eine Prognose. Eine Gefahr ist die Wahrscheinlichkeit, dass in Zukunft ein Schaden eintreten wird; so lautet die Definition. Die neue, niedrigere Eingriffsschwelle im bayerischen Gesetz soll aber eine Prognose auf weit dünnerer Basis erlauben.

Bayerns Polizei soll ohne konkrete Gefahr in Grundrechte eingreifen dürfen

Diese Entgrenzung wiegt in ihrer Grundsätzlichkeit schwerer als die einzelnen Verschärfungen, die sich über den Gesetzentwurf verstreut auch finden, vor allem die zeitlich unbegrenzte Präventivhaft für sogenannte Gefährder. Auch hier wird keine „konkrete Gefahr“ gefordert – lediglich eine Bedrohung für allerdings wichtige Rechtsgüter. Den politischen Trend hat Bayern nicht erfunden. Man kann in deutschen Gerichtssälen schon seit einer Weile Szenen mit ansehen, die vor wenigen Jahren schwer vorstellbar gewesen wären: Da werden Männer als Terrorplaner angeklagt, die unstrittig keine Bombe gebaut, kein Sprengpulver zusammengemengt, keine Waffen beschafft haben. Das sehen auch die Staatsanwälte so. Aber sie sagen: Der Angeklagte hatte die Absicht, das in Zukunft zu tun. Das genügt. So ist inzwischen die Rechtslage, die „Vorverlagerung der Strafbarkeit“ im Namen der Prävention ist schon oft beschrieben worden.

Sind die Vorwürfe zu dünn, dann kann der Verdächtige neuerdings auch trotzdem als Gefährder rund um die Uhr überwacht werden; nicht *auch*, sondern dann *allein* wegen seiner angeblichen Absichten. Dieses Prinzip will die Partei des Bundesinnenministers nun über den Terrorbereich hinaus ausweiten.



Sensible Untersuchung

Koalition plant Regeln für interne Ermittlungen

FRANKFURT, 10. April. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht eine umfassende Neuregelung des Sanktionsrechts für Unternehmen vor. Die Einleitung von Verfahren gegen Unternehmen wird in Zukunft nicht mehr im Ermessen der Ermittlungsbehörden stehen, es sollen klare Verfahrensregelungen und spezifische Regelungen über die Verfahrenseinstellung geschaffen und das Sanktionsinstrumentarium für Unternehmen erweitert werden. Außerdem plant die große Koalition, gesetzliche Vorgaben zu „Internal Investigations“, also internen Ermittlungen durch die Unternehmen selbst, und Anreize zur Aufklärungshilfe durch diese sowie zur Offenlegung von hieraus gewonnenen Erkenntnissen zu schaffen.

Unabhängig davon, ob man ein Unternehmensstrafrecht befürwortet oder nicht, verdient die gesetzliche Regelung der internen Ermittlungen große Zustimmung. Denn derzeit sind viele Fragen im Umgang damit ungeklärt. Gründe hierfür sind fehlende spezifische gesetzliche Regelungen, eine divergierende Rechtsprechung und vor allem die uneinheitliche Anwendungspraxis der Ermittlungsbehörden.

Unternehmen stehen bei der internen Aufarbeitung von Rechtsverstößen vor der Herausforderung, eine eigene umfassende Sachverhaltsaufklärung mit der umfassenden Wahrung ihrer Verteidigungsrechte sowie der ihrer Organe und Mitarbeiter in Einklang zu bringen. Grund hierfür ist zum einen, dass die Verfahrensrechte von Unternehmen im Störfall lückenhaft ausgestaltet sind. Es stellt sich vor allem die Frage, wann eine anwaltliche Tätigkeit im Auftrag eines Unternehmens als Verteidigung anzusehen ist – denn dann ist die Kommunikation zwischen Unternehmen und Rechtsanwälten geschützt. Zum anderen ist unklar, ob und wann Verfahrensrechte der Organe und Mitarbeiter, wie das Aussageverweigerungsrecht, auch im Arbeits- oder Organverhältnis gelten und damit unter welchen Voraussetzungen die Mithilfe und Aussage bei internen Untersuchungen verweigert werden kann.

Dies gipfelt ob und ab wann zum Beispiel Interviewprotokolle mit Mitarbei-

tern und Organen vor einer Beschlagnahme durch die Ermittlungsbehörden geschützt sind. Folge ist, dass die Ermittlungsbehörden mit Informationen versorgt werden, die sie im Wege eigener Ermittlungstätigkeit aufgrund von Beweisverboten gar nicht erlangen könnten. Eine Regelung muss die Verfahrensrechte aller Beteiligten mit dem Strafanspruch in Einklang bringen und dabei der Unternehmenswirklichkeit gerecht werden. So hängt der Erfolg interner Ermittlungen entscheidend von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Unternehmen ab. Im Fall von Rechtsverletzungen der Mitarbeiter sollte daher Raum für einen sensiblen Umgang des Arbeitgebers gelassen werden.

Transparente und einheitliche Regelungen zu internen Ermittlungen bilden letztlich auch den Rahmen für die im Koalitionsvertrag anvisierte Kooperation zwischen dem Unternehmen und der Ermittlungsbehörde in Form der gemeinsamen Aufklärungshilfe und des zulässigen Informationsaustauschs. Hierbei ist praktisch besonders bedeutsam, dass eine Neuregelung eine einheitliche und transparente Verfahrenspraxis der Ermittlungsbehörden gewährleistet und die Eigenschaften der einzelnen Unternehmen sowie die Art und Intensität des Rechtsverstößes angemessen berücksichtigt. Hier lohnt ein Blick in das amerikanische Recht, wo die praktisch bewährten Richtlinien („Sentencing Guidelines“) festsetzen, mit welchen konkreten Vorteilen und Abzügen bei Geldbußen im Fall einzelner Kooperationsmaßnahmen gerechnet werden kann. Denn nur bei ausreichender Vorhersehbarkeit der Vorteile einer Kooperation mit den Behörden kann die Geschäftsleitung sich für eine Verteidigungsstrategie entscheiden.

Betrachtet man die Unsicherheiten bei den internen Ermittlungen und die regional deutlichen Unterschiede bei der Häufigkeit und Höhe verhängter Sanktionen, ist eine Reform der Unternehmenssanktionen hin zu einheitlichen Regelungen wünschenswert. Hierdurch können schließlich auch europäische Impulse gesetzt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt werden.

BERND MAYER

Der Autor ist Partner bei Skadden Deutschland.

Kameras in Karlsruhe

Der Bundesgerichtshof stellt sich auf mehr Fernsehöffentlichkeit bei seinen Entscheidungsverkündungen ein. Am 19. April tritt das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMÖGG) in Kraft, dann können die Bundesgerichte in weiterem Umfang Kameras vor Gericht zulassen als bisher. In seinen Terminhinweisen wird das Gericht angeben, ob die Verkündung in Bild und Ton aufgenommen werden darf oder nicht, heißt es in einer Mitteilung. Dazu führt das Gericht ein Ampelsystem ein: „rot = nicht kameraöffentlich; gelb = noch offen; grün = kameraöffentlich“. Einen „Antrag“ auf Medienöffentlichkeit im strengen Sinne können Journalisten zwar nicht stellen, allerdings seien diese als „Anregungen“ zu verstehen, schreibt Dietlind Weiland, Richterin und Pressesprecherin am Bundesgerichtshof.

hw.



Hoffnung für den BGH

Die Untergrenze für Nichtzulassungsbeschwerden beim BGH von 20.000 Euro wird aller Voraussicht nach verlängert. Das sagte Johannes Fechner, rechtspolitischer Sprecher der SPD im Bundestag, am Dienstag der NJW. Ein entsprechender Gesetzentwurf solle in der kommenden Woche von den Vizefraktionsvorsitzenden von CDU/CSU und SPD beschlossen werden. Die bisherige Regelung in § 26 EGZPO läuft turnusmäßig Ende Juni dieses Jahres aus. BGH-Präsidentin Bettina Limperg hatte im März mit drastischen Worten vor einer Prozessflut am obersten Zivil- und Strafgericht gewarnt: „Wenn der Gesetzgeber nicht wirklich rasch tätig wird, kann sich der BGH verabschieden.“ Nach Fechners Angaben soll die Vorschrift nun bis Ende 2020 gelten.



SS-Führer auf Internet-Blog

Gericht: Nazi-Bilder können auch
bei kritischer Haltung strafbar sein

Straßburg – Ein Blogger aus München ist mit einer Beschwerde gegen seine Verurteilung wegen der Veröffentlichung von Nazi-Symbolen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gescheitert. Das Straßburger Gericht erklärte die Beschwerde am Donnerstag für unzulässig. Der Kläger hatte im Herbst auf seinem Blog über den Schriftverkehr seiner Tochter mit einem Jobcenter berichtet. Er warf dem zuständigen Mitarbeiter des Jobcenters vor, er wolle seine Tochter wegen ihrer deutsch-nepalesischen Abstammung in einen Niedriglohnjob treiben. Unter der Überschrift „Passgenaue Eingliederung in das Billiglohnland“ veröffentlichte er ein Bild des SS-Führers Heinrich Himmler in SS-Uniform mit NSDAP-Abzeichen und Hakenkreuzarmband. Zugleich postete er ein Zitat von Himmler über die Schulbildung von Kindern in Osteuropa während der Nazi-Besatzung.

Im Januar 2015 verurteilte ihn das Amtsgericht München wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Das Urteil wurde im Berufungsverfahren vom Landgericht in München weitgehend bestätigt, das Bundesverfassungsgericht nahm die Beschwerde des Bloggers nicht an. Der Mann argumentierte, er habe mit der Veröffentlichung des Himmler-Bildes gegen die Diskriminierung von Kindern mit Migrationshintergrund protestieren wollen. Dies wiesen die Gerichte in Deutschland zurück. Sie urteilten, der Blogger habe das fragliche Foto „als Blickfang genutzt“ und sich nicht eindeutig von der nationalsozialistischen Ideologie distanziert. Erschwerend wurde gewertet, dass der Blogger bereits zuvor verurteilt worden war, weil er ein Foto von Bundeskanzlerin Angela Merkel in Nazi-Uniform und mit aufgemaltem Hitler-Bart veröffentlicht hatte.

Vor dem Gerichtshof für Menschenrechte machte der Mann einen Verstoß gegen seine Meinungsfreiheit geltend. Die Straßburger Richter betonten, die Europäische Menschenrechtskonvention lasse Eingriffe in dieses Recht zu, wenn diese „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ seien. Im vorliegenden Fall sei „die deutsche Geschichte als gewichtiger Faktor zu bewerten“. In Deutschland sei die Veröffentlichung von NS-Symbolen nur dann erlaubt, wenn sie mit einer „klaren und offensichtlichen Ablehnung der Nazi-Ideologie“ einhergehe. Das habe der Kläger nach Auffassung der deutschen Justiz nicht erkennen lassen. Dieser Einschätzung schließe sich der Straßburger Gerichtshof an. AFP

Vorsicht beim Steuerbescheid

Wenn das Finanzamt den gemeldeten Arbeitslohn falsch erfasst, kann das dauerhafte Auswirkungen haben – zugunsten wie zulasten des Steuerzahlers. Das geht aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Das Finanzamt hatte von zwei korrekt auf Papier eingereichten Lohnmeldungen für zwei verschiedene Arbeitgeber nur eine erfasst. Als es den Fehler bemerkte und den Steuerbescheid zulasten der betroffenen Beschäftigten ändern wollte, klagte diese dagegen. Mit Erfolg: Es handele sich nicht um eine offensichtliche Unrichtigkeit, also etwa „Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten“ im Sinne der Abgabenordnung, urteilte der BFH. Solche dürfen die Behörden „jederzeit“ im Nachhinein ändern. Werde der Arbeitslohn fehlerhaft erfasst, sei das aber kein mechanisches Versehen, sondern ein Ermittlungsfehler des Finanzamts, befanden die Richter. Eine spätere Berichtigung sei nicht möglich. Wenn infolge einer fehlerhaften Meldung des Arbeitgebers zu viel Arbeitslohn erfasst werde, könne sich auch der Steuerpflichtige nicht auf „offenbare Unrichtigkeit“ berufen, warnt der BFH (Az.: VI R 41/16). hw.



Schleswiger Ansage

Die Richter lassen durchblicken, wie wenig sie von den Vorwürfen der Spanier halten

Den Vorwurf der „Rebellion“ hat das Oberlandesgericht Schleswig kopfschüttelnd beiseitegewischt; hinter den zweiten Vorwurf der „Korruption“ hat es zumindest ein dickes Fragezeichen gesetzt. Zusammen hat das den Richtern genügt, um Carles Puigdemont, den früheren Regierungschef von Katalonien, am Freitag vorläufig auf freien Fuß zu setzen. Dass sie ihn danach wieder ins Gefängnis zurückholen werden, wo Puigdemont in Auslieferungshaft saß, darf man nach der Lektüre ihrer Ausführungen auf 16 Seiten als einigermaßen unwahrscheinlich bezeichnen.

Der Fall Puigdemont müsse „so gedacht werden“, als läge Katalonien in Deutschland, erklären die Richter in ihrem Beschluss von Donnerstagabend. Denn nach Paragraph 3 des deutschen Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) kann die deutsche Justiz nur dann ausländischen Strafverfolgern die Hand reichen, wenn deren Vorwürfe auch nach hiesigem Recht Sinn ergeben. Man müsse diesen Fall also betrachten, „als habe etwa der Ministerpräsident eines deutschen Bundeslandes die Absicht, sein Bundesland in die Unabhängigkeit zu führen, und habe hierfür mit weiteren Regierungsmitgliedern ein Referendum vorbereitet, in dem Bürger des Bundeslandes über die Unabhängigkeit abstimmen sollen.“ Wäre das strafbar?

Den ersten Vorwurf, den die Madrider Zentralregierung erhebt, wiesen die Richter gleich zurück: Rebellion, wie es im spa-

nischen Recht heißt, scheidet „von vornherein“ aus. Auch wenn man diesen Begriff ins deutsche Recht übersetzt, also den Paragraphen zum „Hochverrat gegen den Bund“ heranzieht, worauf Haft nicht unter zehn Jahren steht – so bestraft Deutschland Separatisten prinzipiell nur dann, wenn sie zu Gewalt greifen. Das habe Puigdemont nicht getan. Gewiss: Auch das deutsche Recht wertet es als sehr ernstesten Vorgang, wenn jemand einen Teil des Bundesgebiets in die Selbständigkeit zu führen versucht. Aber der Bundesgerichtshof

Die deutsche Justiz fragt nach „zusätzlichen Informationen“, höflich, aber deutlich

hat schon in den 1980er-Jahren klargestellt, dass die Gewalt dabei so massiv sein muss, dass die Zentralregierung praktisch in die Knie gezwungen werden kann. Die Übergriffe katalanischer Demonstranten seien davon weit entfernt gewesen – „wie auch der Lauf der Geschichte zeigt“.

Zweiter Vorwurf gegen Puigdemont: Korruption. Gemeint ist, dass der Politiker Steuergeld veruntreut haben soll, nämlich: 224 834,25 Euro für die Registrierung der im Ausland lebenden katalanischen Wahlberechtigten; 272 804,36 Euro für die Bekanntmachung des Referendums; 979 661,96 Euro für Stimmzettel; 119 700,00 Euro für internationale Wahlbeobachter. Nach deutschem Recht müsste

man bei diesem Vorwurf sinngemäß von Veruntreuung von Steuergeld sprechen. Schon steht man vor dem Fragezeichen. Ist es untreu, wenn ein Politiker staatliches Geld investiert, um eine Politik zu verfolgen, für die er gewählt wurde?

Deutschland kennt zwar Fälle von Politikern, die wegen Untreue verurteilt worden sind, auch wenn sie nicht in ihre eigene Tasche gewirtschaftet haben. Manfred Kantner zum Beispiel, der hessische CDU-Politiker, hatte in die Tasche seiner Partei gewirtschaftet, also gewissermaßen auch für übergeordnete Ziele. Der Untreue-Tatbestand setzt nicht voraus, dass der Täter selbst reich werden will – es genügt, wenn er fremdes Vermögen abzweigt, um es dem Verfügungsberechtigten zu entziehen. Puigdemont aber handelte offen: mit dem Geld, das der Region Katalonien als Verfügungsberechtigtem zugewiesen war und mit dem Auftrag der Mehrheit des gewählten Regionalparlaments. Auch wenn Spaniens Verfassungsgericht es ihm zuvor verboten hatte.

Weil strafbare Untreue da nicht sofort naheliegt, bitten die Schleswiger Richter nun um „zusätzliche Informationen“ aus Madrid; das ist höflich, aber auch schon deutlich. Solange sie warten, muss auch Puigdemont warten und in Deutschland bleiben: 75 000 Euro Kaution hat er am Freitag schon hinterlegt, und am Dienstag wird er auch wieder in Neumünster erwartet. Zur Meldung beim I. Polizeirevier in der Parkstraße. RONEN STEINKE



Huhn im Stall

BGH: Heimliche Aufnahmen in kritischem MDR-Beitrag rechtens

Heimlich aufgenommene Filmaufnahmen über Missstände in Bio-Hühnerställen dürfen in einem kritischen TV-Beitrag zur Massentierhaltung gezeigt werden. Wie der Bundesgerichtshof (BGH) am Dienstag in Karlsruhe urteilte, ist die Pressefreiheit und das öffentliche Interesse an den Zuständen der Tierhaltung höher zu bewerten als Ansehen und Ruf des Betreibers der Anlage.

Der Erzeugerzusammenschluss der Fürstenhof GmbH aus Mecklenburg-Vorpommern hatte den MDR wegen eines Beitrags über die Bio-Hühnerhaltung auf Unterlassung verklagt. „Das ist ein guter Tag für die Pressefreiheit und eine Stärkung der investigativen Recherche“, sagte MDR-Programmdirektor Wolf-Dieter Jacobi in

Leipzig. Die Anstalt hatte 2012 in der Reihe *ARD Exklusiv* und in der Sendung *Fakt* über Missstände in Bio-Hühnerställen berichtet. In dem Beitrag wurden auch heimlich aufgenommene Aufnahmen verwendet, die ein Tierschützer dem MDR zur Verfügung gestellt hatte. Sie zeigten unter anderem Hühner mit wenigen Federn und tote Hühner. Die Erzeugergemeinschaft hielt die Veröffentlichung für rechtswidrig und verklagte den MDR auf Unterlassung, die Aufnahmen weiter zu verbreiten. Ihr Unternehmerpersönlichkeitsrecht und ihr Recht an der Ausübung des Gewerbebetriebs würden damit verletzt. Ihre Tierhaltung verstoße nicht gegen geltendes Recht. Die vorinstanzlichen Gerichte verurteilten den MDR zur Unterlassung.

Der BGH verwies nun auf den hohen Stellenwert der Pressefreiheit und der Rolle der Medien als „Wachhund der Öffentlichkeit“. Zwar könne die Ausstrahlung Ruf und Ansehen des Betreibers beeinträchtigen. Auch werde das Interesse des Klägers berührt, seine „innerbetriebliche Sphäre vor der Öffentlichkeit geheim zu halten“. Dennoch sei die MDR-Veröffentlichung rechtmäßig. Der Sender habe sich an den rechtswidrig erstellten Aufnahmen nicht beteiligt. Der Beitrag stelle die tatsächlichen Bedingungen den von der Klägerin herausgestellten hohen ethischen Produktionsstandards gegenüber. Der BGH betonte, es gehöre zur Aufgabe der Presse, sich mit diesen Gesichtspunkten zu befassen und die Öffentlichkeit zu informieren. EPD



RECHTSANWALTSKAMMERN

JURISTEN HABEN SPASS AM EHRENAMT

Warum und wofür engagieren sich Unternehmensjuristen ehrenamtlich in Rechtsanwaltskammern? Was ist ihnen wichtig an der Kammerarbeit, was können sie bewegen und welche Themen besetzen sie? Wie lässt sich diese Aufgabe mit ihrem Job in der Rechtsabteilung vereinbaren und unterstützen die Arbeitgeber das Engagement? Drei Syndikusrechtsanwälte haben gute Antworten auf diese Fragen.

► Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte zum 1. Januar 2016 war für die Berufsgruppe der Unternehmensjuristen ein großes Etappenziel erreicht. Doch der Vorwurf, es sei den Syndikusanwälten beim Erstreiten der nun kodifizierten Regelungen nur um die Versorgungsfrage gegangen, wiegt schwer. Es ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen, dass erst das für die Syndici negative Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahre 2014 in den Rechtsanwaltskammern vieles ins Rollen brachte. In Berlin kam es Anfang 2015 zu einer Kammerversammlung mit über 1000 Teilnehmern, wobei die Gruppe der Syndikusanwälte mit knapp 700 Teilnehmern die Mehrheit stellte. „Revolution in Berlin“ hieß es da, als mit einem Schlag acht Syndici in den Kammervorstand gewählt wurden, darunter Dr. Clarissa Freundorfer, heutige Vizepräsidentin der RAK Berlin.

VORBEHALTE UND UNKENNTNIS

Die Gesellschaftsrechtlerin der Deutsche Bahn AG hatte bereits vor ihrer Wahl in den Kammervorstand den Dialog mit den Kammergremien gesucht. Man sei jedoch gegen Mauern gerannt. „Wir sind anfangs zum Teil richtiggehend angefeindet worden. Es fehlte einfach das Verständnis für das, was wir wollten“, erzählt Freundorfer. So kam die Idee, man müsse sich wahrscheinlich in den Vorständen selbst engagieren und dort in den Dialog treten. Seit drei Jahren leistet sie nun

WO KANN MAN SICH ENGAGIEREN?

Ehrenamtliche Tätigkeit in der Satzungsversammlung der BRAK

- Die **Satzungsversammlung** ist das sogenannte Parlament der Rechtsanwaltschaft. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Die Satzungsversammlung beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO).
- In der Satzungsversammlung der BRAK, die aus insgesamt 95 Berufsträgern besteht, engagieren sich derzeit **20 Syndici** ehrenamtlich. Das entspricht in etwa der Quote der im Bundesgebiet tätigen Syndici bezogen auf die gesamte Anwaltschaft.
- Die **Vorteile** ehrenamtlicher Tätigkeit: Das Engagement macht sich gut im Lebenslauf. Man erwirbt zusätzliche Kompetenzen und erweitert den eigenen Horizont. Die Ehrenamtlichen erhalten Einblicke in berufsferne Bereiche und erwerben im besten Fall Leitungskompetenz. Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit werden gestärkt.

Ehrenamt im Vorstand der regionalen RAKn

- Insgesamt **28 Rechtsanwaltskammern** (RAKn) sind bundesweit tätig. Dem Vorstand obliegen nach § 73 BRAO die den RAKn per Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.
- Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer den Beruf des Rechtsanwalts **seit mindestens fünf Jahren** ohne Unterbrechung ausübt (§ 65 BRAO).



DR. CLARISSA FREUNDORFER

**General Counsel DB Cargo AG,
Vizepräsidentin der Rechts-
anwaltskammer Berlin**

wertvolle Aufklärungsarbeit innerhalb der Gremien. Daneben engagiert sich die Unternehmensjuristin in der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte des Deutschen Anwaltvereins. Dort ist sie Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses. Die Triebfeder für ihr ehrenamtliches Engagement war jedoch nicht die Versorgungsthematik. Vor ihrer Zeit bei der Deutschen Bahn war Freundorfer fünf Jahre für die Kanzlei CMS Hasche Sigle im Bereich M&A tätig, ihr beim Wechsel zur Deutschen Bahn erlassener Altbescheid wasserdicht. „Ich habe nicht verstanden, warum das, was ich bei der Deutschen Bahn mache, plötzlich nicht mehr anwaltlich sein soll, nur weil es für einen Mandanten ist und nicht für verschiedene.“ Ihr Selbstverständnis an ihre Tätigkeit habe sich nicht verändert. Die Arbeit im Unternehmen entspreche inhaltlich genau ihrer damaligen Tätigkeit in der Anwaltskanzlei.

UNTERSCHIEDLICHE STREITKULTUREN

Die kautelarjuristische Arbeit in einer wirtschaftsberatenden Kanzlei unterscheidet sich in der Tat oftmals kaum von der eines Syndikus. Da gibt es deutlichere Unterschiede zur Arbeit eines forensisch tätigen Einzelanwalts. Auch die Diskussionskultur sei eine andere, berichtet Freundorfer. In der Berliner Kammer habe es vor der sagenumwobenen Kammerversammlung 2015 keine Vertreter aus Großkanzleien gegeben. „Es fehlte quasi der Brückenschlag zwischen Syndizi und den niedergelassenen Anwälten aus mehrheitlich sehr kleinen Einheiten.“ Als Gesellschaftsrechtlerin war sie es gewohnt, verschiedene Positionen im Hinblick darauf zu verhandeln, dass man sich später nicht streite. Doch sie und ihre Kollegen ließen sich von der mitunter effekthascherischen Streitkultur nicht abschrecken und wagten den Schritt in die Gremien. Die Diskussionskultur habe sich in den letzten drei Jahren tatsächlich ein wenig verändert. In langen Gesprächen habe man sich das Verständnis für die unterschiedlichen Positionen erarbeitet und durchaus Synergieeffekte für die anwaltliche Selbstverwaltung erkannt, resümiert die M&A-Spezialistin. Dass die Einheit der Anwaltschaft trotz der heterogenen Zusammensetzung der Berufsgruppe wesentlich und kein Selbst-



zweck sei, mahnte bereits Ex-BRAK-Präsident Axel Filges. Anders könne sich die Berufsgruppe den notwendigen justizpolitischen Einfluss nicht erhalten. Zu seiner Amtszeit sorgte er dafür, dass sich – wie er selbst – zunehmend auch Vertreter aus Großkanzleien in den Kammervorständen und der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer engagierten. Die berufsrechtlichen Themen stehen auch heute für die befragten Syndikusrechtsanwälte im Vordergrund. Dass der niedergelassene Anwalt und der Unternehmensanwalt lediglich verschiedene Ausprägungen eines Berufsbildes sind, findet auch Dr. Simone Powilleit, Senior Legal Counsel der KUKA Aktiengesellschaft und Vorstandsmitglied

DR. SIMONE POWILLEIT

**Senior Legal Counsel,
KUKA Aktiengesellschaft,
Vorstandsmitglied Rechts-
anwaltskammer München**

der RAK München. Nach ihrem Assessorexamen übernahm sie zunächst die Geschäftsführung eines Unternehmens aus der chemischen Industrie. Als sie sich dann bereits im Jahre 2012 – damals noch als niedergelassene Rechtsanwältin – in den Vorstand der Kammer München wählen ließ, war ihr aufgefallen, dass dort zu wenig für Unternehmensanwälte getan wurde. Um das Berufsbild des Unternehmensjuristen näher an die Kammer heranzuführen, gründete sie einen Arbeitskreis für Syndikusanwälte. Nach den BSG-Urteilen war so in München bereits der Weg für den Einsatz der Kammer im Sinne einer einheitlichen Anwaltschaft geebnet. „Inzwischen engagieren sich einige Kollegen aus dem Arbeitskreis in der Satzungsversammlung und im Kammervorstand“, erzählt Simone Powilleit und hofft, dass sich noch mehr Syndici einbringen. Es ist ihr daher ein großes Anliegen, weitere Kandidaten aus dem Kreis der Unternehmensjuristen für die Vorstandswahl am 4. Mai 2018 in München zu gewinnen. Natürlich sei zudem auch die aktive Wahlbeteiligung sehr wichtig. „Die aufgewendete Zeit zahlt sich spätestens dann aus, wenn Anliegen an die Kammer gerichtet werden und man auch auf Syndikusrechtsanwälte in den jeweiligen Abteilungen trifft, die das Tätigkeitsprofil aus eigener Erfahrung kennen“, so Powilleit.

AKZEPTANZ VORHANDEN

Der zeitliche Einsatz für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist bei Simone Powilleit – ebenso wie bei Clarissa Freundorfer – sicher überdurchschnittlich. „Das muss einem dann auch ein wenig Spaß machen“, sagt die Deutsche-Bahn-Juristin mit einem Lächeln. Neben den festen monatlichen Terminen für Vorstands- und Präsidiumssitzungen und der Aktenarbeit, die Freundorfer auf etwa sechs Stunden im Monat schätzt, besucht die Syndika regelmäßig Abendveranstaltungen, um im Dialog mit allen Anwälten zu bleiben. Die Deutsche Bahn unterstützt ihren ehrenamtlichen Einsatz. Als größter Arbeitgeber für Juristen und Anwälte im Raum Berlin wird das berufsrechtliche Engagement als notwendig und sehr gut angesehen. „Wenn aber im Job so viel zu tun ist, dass ich die Kammersachen unter der Woche nicht unterkriege, dann rutscht das eben auch mal in die Abendstunden oder ins Wochenende“, berichtet Freundorfer.

Beim thyssenkrupp-Konzern hat man den Inhouse-Juristen schon lange vor der rentenversicherungsrechtlichen Verunsicherung die Arbeit in der Kammer ermöglicht. Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Head of Legal der thyssenkrupp Elevator AG, bekam den Staffelposten im Januar 2014 von seinem Vorgänger Klaus Wiercimok überreicht, der sich lange Jahre im Vorstand der RAK Düsseldorf eingebracht hatte. Die Geschäftsordnung der Kammer sah damals bereits vor, dass ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Syndikusanwälte stammen soll. Auf seiner letzten Sitzung hat der Vorstand der RAK Düsseldorf beschlossen, die Zahl auf drei Syndici anzuheben, erzählt Vormizeele. Die Aufnahme einer Quotenregelung stößt jedoch durchaus auf Kritik aus den eigenen Reihen. Es gebe dann auch andere Gruppen, die eine proportionale Vertretung einfordern könnten, zum Beispiel Strafverteidiger, Großkanzleianwälte, Frauen, Anwaltsnotare etc. Es ist nicht richtig einsichtig, warum ausgerechnet Syndici hier eine Sonderlocke kriegen sollten, denn auch in anderen Anwaltsgruppen fielen die Interessen auseinander, meint Clarissa Freundorfer. Vormizeele, der nach seinem zweiten juristischen Staatsexamen die klassische Laufbahn eines Unternehmensjuristen

DR. PHILIPP VOET VAN VORMIZEELE

**Head of Legal thyssenkrupp
Elevator AG, Vorstandsmitglied
und Schatzmeister Rechts-
anwaltskammer Düsseldorf**



WORAUF ES JETZT ANKOMMT!

BRAK-Geschäftsführer Christian Dahns ist zuständig für den Bereich Syndici und Lehrbeauftragter für anwaltschaftliches Berufsrecht an der Leibniz Universität Hannover. Für ihn gibt es aktuell drei wichtige Themenkomplexe:

Evaluierung berufsrechtlicher Gesetzesvorhaben

„Spätestens bis zum 1. Januar 2019 steht die Evaluierung des Syndikusgesetzes durch die Bundesregierung an. Da ist es natürlich wichtig, dass auch die ganz spezifische Sicht der Syndikusrechtsanwälte mit einfließt. In erster Ebene natürlich über die Kammervorstände, wo zunehmend Syndikusrechtsanwälte mit diesen speziellen Rechtsfragen befasst sind.“

Qualifikation statt Quote

„Das ist eine Glaubensfrage, ob Quoten für die Vertretung der Syndici in Kammervorständen wirklich weiterhelfen oder ob man da nicht letztendlich, so wie ich das präferieren würde, auf die jeweilige Person guckt, ob sie für die Arbeit qualifiziert ist oder nicht.“

Einheit der Anwaltschaft

„Das ist ja auch ein Vorteil unseres Rechtssystems, dass es extrem durchlässig ist. Man kann sehr kurzfristig entscheiden, ob man von einer Kanzlei in ein Unternehmen wechseln möchte oder umgekehrt. Ich hoffe, dass es irgendwann einmal, das wird sicher noch ein bisschen dauern, einen Zustand gibt, wo man gar nicht mehr differenziert zwischen Syndici und den ‚klassischen‘ Rechtsanwälten.“

einschlug, ist seit zwei Jahren auch im Präsidium der RAK Düsseldorf. Nach der letzten Kammerversammlung wurde er darüber hinaus zum Schatzmeister gewählt. Sein Aufgabengebiet habe sich dadurch nochmals deutlich ausgedehnt. „Als Schatzmeister bin ich auch zuständig für die Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Kammer. Mit einer sehr gut funktionierenden Geschäftsstelle sind wir zu einer starken Dienstleistungseinheit zugunsten der Mitglieder, auch und insbesondere für die Syndici, zusammengewachsen“, sagt Vormizee. Man habe im Kammerbezirk Düsseldorf eine extrem gute Zulassungsquote. Als Schatzmeister habe er natürlich ganz viele Themen vor der Brust, so auch das große Thema beA. Dennoch seien die berufsrechtlichen Fragestellungen, wie entwickelt sich das Berufsrecht weiter, wie kann man die Syndikusanwälte im existierenden Berufsrecht widerspiegeln, eine unverändert spannende Herausforderung.

NEUE FACHGEBIETE IN DEN VORSTÄNDEN

Oft besetzten die neu in die Kammervorstände gewählten Unternehmensjuristen auch Fachgebiete, die vorher überwiegend noch nicht vertreten waren. Als einzige Gesellschaftsrechtlerin im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat Clarissa Freundorfer etwa die Reform des anwaltschaftlichen Gesellschaftsrechts mit begleitet. Datenschutz- und Vergabe-rechtler leisteten auch immer wieder wertvollen Input für die Selbstverwaltungseinheit, so Freundorfer.

Wichtig ist allen dreien, dass man vonseiten der Syndici jetzt am Ball bleibt, nachdem der durch die sozialversicherungsrechtliche Thematik ausgelöste Hype langsam abebbe. Auch vor dem Hintergrund der Umstellung von der Präsenz- zur Briefwahl wird man sehen, ob sich die guten Ergebnisse der letzten Kammerwahlen für die Gruppe der Syndici wiederholen lassen. ■

Fee Rahel Schlaegel



Syndici können in den Rechtsanwaltskammern dazu beitragen...

- × ...**Vorbehalte unter den Berufsgruppen im Dialog zu überwinden**
- × ...**berufsrechtliche und berufspolitische Themen im Sinne der Einheit der Anwaltschaft mitzugestalten**
- × ...ihre **persönlichen Erfahrungen** auch bei der **Evaluierung** bestehender gesetzlicher Regelungen einzubringen
- × ...spezielle **Angebote für Unternehmensjuristen** aufzubauen
- × ... die Kammern durch das **Einbringen von Fachwissen** zu modernen und **starken Dienstleistern** zu machen



EU-Standard für Insolvenzen

Bankenabwicklungschefin fordert Vereinheitlichung

wmu. BRÜSSEL, 5. April. Die Direktorin der Eurobankenabwicklungsbehörde (Single Resolution Mechanism, SRM), Elke König, fordert langfristig eine EU-weite Harmonisierung des bisher nationalen Insolvenzrechts für Banken. König sagte am Donnerstag in Brüssel, die Erfahrung mit der Schließung einiger Krisenbanken nach nationalem Recht in den vergangenen Monaten habe Verbesserungsbedarf offenbart. Dem EU-Regelwerk für die Bankenabwicklung stünden 19 (oder mehr) nationale Insolvenzrechtsbestimmungen gegenüber. „Wir können nur dann eine klare Linie zwischen Schließung und Abwicklung ziehen, wenn wir die nationalen Standards auf ein gemeinsames Niveau bringen“, sagte die deutsche Behördenchefin.

Nach den geltenden EU-Regeln entscheidet zuerst die Europäische Zentralbank als Aufsicht, ob eine Krisenbank als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ einzustufen ist. Sofern dies der Fall ist, entscheidet der SRM in einem zweiten Schritt, ob er selbst auf den Plan tritt oder eine Bankenschließung nach nationalem Recht erfolgt. Nur wenn die Bank als systemrelevant gilt, tritt der SRM in Aktion.

Nach Königs Bericht über die ersten Erfahrungen seit dem vergangenen Jahr lief die erstmalige Abwicklung einer Bank nach EU-Recht – der Verkauf des spanischen Instituts Banco Popular an Banco Santander im Juni 2017 – vergleichsweise unproblematisch ab. Dagegen warf die Liquidation der beiden italienischen Regionalbanken Banca Popolare di Vicenza und Veneto Banca im Juni 2017 sowie des lettischen Instituts ABLV im Februar 2018 nach jeweils nationalem Recht Fragen auf. Im italienischen Fall war es nach nationalem Recht

möglich, Teile der Krisenbanken in eine staatlich kontrollierte „Bad Bank“ auszugliedern und die Abwicklung so teilweise staatlich zu finanzieren. Im lettischen Fall hatte die nationale Notenbank Notkredite (Emergency Liquidity Assistance, ELA) gewährt. König sagte, die Fälle hätten gezeigt, dass die Insolvenz nach nationalem Recht der Regelfall bleibe. Das mache aber die Angleichung des Insolvenzrechts umso dringlicher. Die SRM-Chefin deutete an, dass sie auch Harmonisierungsbedarf in der nationalen Anwendung der EU-Anti-Geldwäsche-Bestimmungen sieht. Im ABLV-Fall waren die Hinweise auf Geldwäsche in der Bank vom amerikanischen Finanzministerium gekommen.

König zeigte sich optimistisch, dass sich die Eurofinanzminister bald auf die schon länger geplante Letztsicherung (Common Backstop) für den beim SRM angesiedelten Abwicklungsfonds SRF einigen werden. Sie erkenne weitgehende politische Einigkeit darüber, dass der „Backstop“ notwendig sei. Nach den derzeit diskutierten Plänen soll der Euro-Krisenfonds ESM mit einer Kreditlinie einspringen, wenn die 55 Milliarden Euro, die der SRF derzeit über Abgaben der Banken einsammelt, nicht ausreichen. In die Bresche springen könnte der ESM demnach sowohl in der Übergangsphase bis 2023 als auch später, falls der Umfang von 55 Milliarden Euro nicht ausreiche. König forderte von der Eurogruppe die Klarstellung, dass die ESM-Mittel im Bedarfsfall auch kurzfristig ausbezahlt werden könnten. Wenn Eurostaaten auf einer parlamentarischen Billigung bestünden, müsse die Freigabe so schnell erfolgen wie eine Abwicklungsentscheidung des SRM – also an einem Wochenende.



Barley fordert „deutliche Reaktion“ Europas gegen Facebook

„Netzwerk hat Vertrauen der Nutzer verspielt“ / Brüssel: Missbrauch nicht akzeptabel

joja./lid. FRANKFURT/NEW YORK, 5. April. Nachdem das Ausmaß des Missbrauchs personenbezogener Daten von Facebook-Nutzern sich als noch größer herausgestellt hat als zunächst vermutet, hat Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) das soziale Netzwerk scharf kritisiert. „Es ist an der Zeit für eine deutliche Reaktion der europäischen Staaten“, sagte Barley am Donnerstag. „Facebook ist ein Netzwerk der Intransparenz.“ Das Geschäftsmodell von Facebook basiere auf dem Vertrauen der Nutzer. „Facebook hat dieses Vertrauen verspielt. Ethische Überzeugungen fallen kommerziellen Interessen zum Opfer.“ Facebook hatte am Mittwochabend mitgeteilt, dass anders als zuvor berichtet nicht 50 Millionen, sondern sogar 87 Millionen Nutzer in aller

Welt von der unzulässigen Übermittlung von Daten an das britische Unternehmen Cambridge Analytica betroffen sein könnten. In Deutschland seien die Daten von bis zu 300 000 Verbrauchern ohne Einverständnis weitergegeben worden. Facebook machte zudem eine weitere Form des Datenmissbrauchs publik, welche die Mehrheit der 2,1 Milliarden Mitglieder betroffen haben könnte. Es handelt sich um eine Suchfunktion auf der Internetseite, bei der man mit E-Mail-Adressen oder Telefonnummern nach Kontakten suchen konnte. Diese sei von „böartigen Akteuren“ instrumentalisiert worden, um an Informationen über die Nutzer zu gelangen. Die Funktion wurde jetzt deaktiviert.

Barley fordert eine stärkere Untersuchung auf europäischer Ebene. „Für sozia-

le Netzwerke braucht es klare Regeln. Wir werden überprüfen, ob die Möglichkeiten der neuen europäischen Datenschutzverordnung ausreichen.“ Barley möchte zudem erreichen, dass Facebook gegenüber den EU-Behörden seine Algorithmen offenlegen muss. Sie will bei einem zweiten Treffen mit Facebook-Vertretern auch darüber sprechen. Die EU-Kommission kündigte ebenfalls Gespräche mit Facebook an. Ein Sprecher sagte: „Für die EU-Kommission ist der unerlaubte Zugriff und der weitere Missbrauch personenbezogener Daten von Facebook-Nutzern nicht akzeptabel.“ Das Netzwerk habe sich an die Behörde gewandt. EU-Justizkommissarin Věra Jourová hatte zuvor in einem Brief an Facebook Aufklärung gefordert. (



Das Datenschutz-Dilemma

Von Carsten Knop

Es ist schwer, im Internet die Kontrolle über die eigenen Daten zu behalten. Wer das möchte, muss viele Hürden überwinden – und wird doch keinen vollständigen Erfolg haben. Gewiss, man kann gute Ratschläge befolgen und sich nicht dauerhaft bei Google und Facebook einbuchen, mit der Registrierung mit Hilfe von Mobilfunknummern und „echten“ E-Mail-Adressen vorsichtig sein oder sein wahres Ich durch falsche Angaben verschleiern. Und doch: Dem Zugriff durch die Datensammler wird man sich kaum entziehen können. Dass ein Unternehmen wie Facebook es möglich gemacht hat, dass mit den Daten seiner Nutzer Schindluder getrieben wurde, wirft auf das, was im Netz geschieht, nur ein Schlaglicht von vielen. Es ist ein alter Hut, dass die Menschen in ihrer Mehrheit die Kontrolle über ihren digitalen Zwilling, also ihre Identität im Netz, verloren haben.

Deshalb hat die Europäische Union schon vor einiger Zeit begonnen, in die Jahre gekommene Regeln für den Datenschutz zu überarbeiten. So soll die Macht der Unternehmen im Netz geschwächt und die der Verbraucher deutlich gestärkt werden. Dazu muss man Stichwörter wie Datenschutzgrundverordnung oder E-Privacy-Verordnung kennen. Erstere wird ihre Wirkung in Deutschland von Ende Mai an entfalten, Letztere ist noch im Gesetzgebungsprozess. Vermutlich treten abermals verschärfte Regelungen in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 in Kraft.

Der Leitgedanke hinter beiden Regulierungsvorhaben ist gut. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung muss geschützt werden. Gegen die nicht nur gefühlte Hilflosigkeit des normalen Verbrauchers muss etwas getan werden. Es werden zu viele Daten ermittelt und miteinander in Beziehung gesetzt. Es wird zu häufig gegen wichtige Grundlagen des Datenschutzes verstoßen, als dass man die Dinge so laufen lassen könnte, wie sie sind.

Immer dann, wenn es um juristische Dinge geht, stellt sich allerdings auch die Frage der Verhältnismäßigkeit – in diesem Fall gemessen an der Relation des Aufwands, dem sich kleinere Unternehmen ausgesetzt sehen, die im Internet tätig sind, und dem Nutzen, der sich daraus ergibt. Anders formuliert: Helfen die neuen europäischen Regeln tatsächlich im Kampf gegen die Übergriffe zumeist amerikanischer Internetkonzerne, oder belasten sie das, was in der wichtigen Digitalwirtschaft in Europa erst noch wachsen soll?

Zwar sind die Regeln für alle gleich, und für die ganz großen Unternehmen können die Strafen Milliardenhöhe erreichen. Aber es ist nicht abwegig zu vermuten, dass es den großen Plattformen sehr viel einfacher als einem kleinen Mittelständler gelingt, dass ihre Kunden in die entspre-



chende Datennutzung einwilligen. Natürlich wird Werbung im Netz nicht verboten, auch individuell auf den einzelnen Kunden zugeschnittene Angebote werden weiterhin möglich sein. Aber die Zustimmungshürde, die dafür zuvor überwunden werden muss, wird sehr hoch sein. Das gilt zumindest dann, wenn man den Geist der neuen Regelungen eng auslegt. Denn es gibt viel Raum für Interpretationen. Manches wird sich in letzter Konsequenz erst vor Gericht klären lassen – und davon profitieren abermals die Unternehmen, die es sich leisten können, es erst einmal darauf ankommen zu lassen.

Überfordert sind Datenschutzgesetze, wenn mit ihnen eigentlich Dinge erreicht werden sollen, wozu eigent-

**Brüssel will die Rechte
der Verbraucher stärken.
Aber die neuen Regeln
könnten Europa schaden.**

lich Wettbewerbshüter und das Kartellrecht da sind: Ist zum Beispiel Facebook ein marktbeherrschendes Unternehmen? Wenn dem so wäre, müsste die Dominanz des Internetkonzerns anders reguliert oder begrenzt werden als mit Datenschutzverordnungen. In der öffentlichen Diskussion wird dieser Punkt gerne übersehen – ebenso wie der Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen unterschätzt wird, der sich aus den neuen Verordnungen ergibt.

Die EU steckt in Fragen des Datenschutzes in einem Dilemma. Einerseits könnte Brüssel dazu beitragen, dass europäischen Unternehmen im Netz mehr Vertrauen entgegengebracht wird als Wettbewerbern aus Amerika oder Asien. Auch kann man unterstellen, dass die Nutzung von Daten, in welche die Kunden ganz bewusst eingewilligt haben, für die entsprechenden Unternehmen noch viel wertvoller ist als der Umgang mit Daten derzeit. Aber die Sorgen, dass die Zustimmung im Netz an den aus europäischer Sicht falschen Stellen erteilt wird und diejenigen darunter leiden, die jetzt schon kaum wissen, wie sie die neuen Regeln erfüllen können, werden nicht ernst genug genommen.

Die Regeln müssen klarer formuliert werden. Es kann nicht sein, dass auf einem so wichtigen Feld jeder Unternehmensjurist eine andere Meinung darüber hat, was gemeint sein könnte und welche Auswirkungen welche Formulierung genau hat. Und wäre es nicht viel spannender für Europa, wenn man Lösungen entwickelte, die ein sicheres Identitätsmanagement im Internet erlauben? Das könnte die wahre Marktlücke sein – der Kampf gegen ein paar Cookies oder individualisierte Werbeanzeigen im Netz ist es nicht. Das Problem ist viel größer.

Falsche Geschenke

Polen ringt sich nicht zu echten Änderungen an der umstrittenen Justizreform durch

Warschau – Es klang nach Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit, als polnische Parlamentarier Ende März mehrere mit der nationalpopulistischen Regierung abgesprochene Gesetzesänderungen ankündigten. Das Gesetz über Polens Oberstes Gericht solle ebenso geändert werden wie ein Gesetz über allgemeine Gerichte. Zudem sollten drei von Polens Regierung zurückgehaltene Grundsatzurteile des 2016 noch unabhängigen Verfassungsgerichts nun doch im amtlichen Gesetzesblatt erscheinen. Die Änderungen seien ein „Geschenk an Brüssel“, fasste Parlamentarier Marek Ast zusammen, der zur regierenden Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (Pis) gehört.

Für Geschenke an Brüssel, sprich an die EU-Kommission, ist es aus offizieller Warschauer Sicht höchste Zeit: Schließlich will die Regierung verhindern, dass die EU-Kommission das seit 2016 vorbereitete Rechtsstaatsverfahren gegen Polen fortführt. Europas Staats- und Regierungschef werden womöglich nach der Sommerpause abstimmen, ob Polen wegen fortschreitender Rechtsbrüche das Stimmrecht in der EU entzogen wird.

Und so soll laut mehreren, bereits im Parlament eingebrachten Gesetzentwürfen, einiges geändert werden: Bald soll Polens Justizminister Gerichtspräsidenten und ihre Stellvertreter nicht mehr freihändig entlassen können. Richteranwälter sollen ebenfalls nicht mehr vom Minister ernannt werden, sondern vom polnischen Präsidenten. Das Rentenalter für Richter – vor Kurzem nur für Frauen auf 60 Jahre gesenkt – soll nun für Männer wie Frauen auf 65 Jahre festgesetzt werden; zudem soll Polens Präsident die Amtszeit von Richtern um insgesamt sechs Jahre verlängern dürfen. Und: Drei Grundsatzurteile des Verfassungsgerichts vom 9. März, 11. August und 7. November 2016, die der Apparat des Ministerpräsidenten verfassungswidrig nicht im Gesetzesblatt veröffentlicht hatte, sollen nun doch erscheinen.

Polnische Rechtsexperten reagieren indes ablehnend. Der Gesetzentwurf zu den allgemeinen Gerichten etwa „entschärft

nichts“, sagte Beata Morawiec, Präsidentin der Richtervereinigung Themis. Die geplanten Änderungen, die möglicherweise beschlossen werden, bevor die EU-Kommission kommende Woche wieder über Polen berät, seien „nichts als Augenwischerei“, kommentierte Bartłomiej Przytuśki von der Richtervereinigung Iustitia. Der Minister habe schon alle Richter gefeuert, die er feuern wollte. Der Zählung von Iustitia zufolge hat Justizminister Zbigniew Ziobro seit Sommer 2017 mehr als 170 Präsidenten und Vize-Präsidenten polnischer Gerichte entlassen.

Tatsächlich beseitigt keine der von Warschau als angebliche Zugeständnisse vorgestellten Änderungen einen der Verfassungs- und Gesetzesbrüche, mit denen die Pis seit Ende 2015 die Justiz unter ihre Kontrolle brachte – und deren Rücknahme die EU-Kommission am 20. Dezember verlangte. Der wichtigste Punkt: Beim Verfassungsgericht, dessen Präsidentin ebenso wie ihr Stellvertreter und mehrere weitere Richter verfassungswidrig ernannt wur-

den und das komplett von der Pis kontrolliert wird, bleibt wie bisher. Seit 2017 entscheidet das Gericht nur noch im Sinne der Regierung.

Der Plan, drei Urteile aus dem Jahr 2016 zu veröffentlichen, ist ein Scheinzugeständnis: Die Urteile, die etliche Vorgehensweisen der Regierung als verfassungswidrig erkannten, sollen mit einem Zusatz veröffentlicht werden, dass sie „unter Verletzung des Rechts ergangen“ seien und Gesetze betreffen, die nicht mehr in Kraft seien, kurzum: Urteile ohne Bedeutung seien.

Die Angebote an die EU seien „Papiertzugeständnisse“ ohne Bedeutung

Auch Polens Oberstes Gericht wird nach einem am 3. April in Kraft getretenen, verfassungswidrigen Gesetz der Regierung unterstellt. Polens eigentlich zur Wahrung richterlicher Unabhängigkeit gedachter Landesjustizrat (KRS) wurde bereits in seiner bisherigen Form verfassungswidrig aufgelöst und nicht mehr von Richtern neu besetzt, sondern von der Regierungsmehrheit im Parlament – was ebenfalls verfassungswidrig ist.

Selbst die regierungsnahen Tageszeitung *Rzeczpospolita* befand, die Brüssel angebotenen Änderungen seien „Papiertzugeständnisse“ ohne Bedeutung. Oder sie „zementierten“ gar die Rechtsbrüche der Regierung: So werde eine Gesetzesänderung, derzufolge der Minister für neuerliche Wechsel künftig wieder die Zustimmung von Richtergruppen benötigt, bedeuten, dass von der Regierung rechtswidrig ernannte neue Richter – fast ausschließlich Pis-Gefolgsleute – auch nach einem Machtverlust ihrer Partei nur schwer von einer neuen Regierung ersetzt werden könnten. Denn die geplanten Änderungen sehen vor, dass der KRS künftig geplanten Entlassungen von Richtern wieder zustimmen muss: Der aber ist seit März fast ausschließlich mit Gefolgsleuten der Pis-Partei besetzt.

FLORIAN HASSEL



Kurzer Prozess

Die automatisierte Rechtsprechung könnte Prozesse beschleunigen und Gerichte entlasten
Doch schon jetzt zeigt sich: Als Instrument der Selbstjustiz taugt sie ebenso gut

VON ADRIAN LOBE

Das Vertragsrecht ist eine der ältesten Institutionen der modernen Gesellschaft. Rechtsgrundsätze wie das Verbot widersprüchlichen Verhaltens („venire contra factum proprium“) oder Vertragstreue („pacta sunt servanda“), dessen Einhaltung man sich auch im politischen Kontext wünschte, gehen auf die römische Rechtstradition zurück. Die Institute haben sich über 2000 Jahre bewährt. Doch die Digitalisierung setzt auch das Recht unter Druck.

Unter dem Stichwort „Legal Tech“ versuchen einige Start-ups, mit maschinellem Lernen und Big-Data-Methoden Muster in Gerichtsentscheidungen zu erkennen und bestimmte Verfahrensabläufe im Prozessrecht zu automatisieren. Start-ups wie Flightcash oder Compensation2Go prüfen auf dem Gebiet der Fluggastrechte automatisiert die Ansprüche von Flugreisenden. Dabei errechnet ein Algorithmus anhand verschiedener Datenpunkte in wenigen Sekunden die Wahrscheinlichkeit des Entschädigungsanspruchs. Lässt sich die Forderung durchsetzen, erhält der Anspruchsberechtigte einen Teil der Entschädigung als Sofortzahlung. Rechtlich gesehen ist dies eine Forderungsabtretung.

„Roboteranwälte“ könnten Armen einen besseren Zugang zum Rechtssystem ermöglichen

Auch im Sozialrecht kommen Algorithmen zum Einsatz. Das Bremer Legal-Tech Rightmart prüft etwa Formfehler in Hartz-IV-Bescheiden, um dann einen individuellen Widerspruch ans Jobcenter zu schicken. Ein Stanford-Student hat bereits vor zwei Jahren ein Computerprogramm entwickelt, mit dem man automatisiert Bußgeldbescheide anfechten kann.

„Roboteranwälte“ könnten die teils horrenden Prozesskosten senken und sozial Schwächeren Zugang zur Rechtshilfe gewähren. 80 Prozent der Amerikaner können sich keinen Anwalt leisten. Den Behörden sind Legal-Tech-Dienste jedoch ein Dorn im Auge, weil sie die Eintrittsschwellen für die Geltendmachung von Ansprüchen senken und eine Prozesslawine in Gang setzen könnten. Müssen die Behörden den Beschwerden stattgeben, weil ihnen schlicht die Ressourcen zu einer sorgfältigen Bearbeitung jedes einzelnen Antrags fehlen? Wird das Recht zu einer bloßen Information, mit der man Algorithmen programmiert? Muss die Stadtverwaltung vielleicht auch Chatbots einsetzen, um der Klageflut Herr zu werden? Kann sich nur Recht verschaffen, wer die besseren Algorithmen hat?

Die (Teil-)Automatisierung bestimmter Verfahren ist nur die Vorstufe einer tief

greifenden Veränderung des Rechts, bei dem ganze Rechtsinstitute umcodiert werden. Im Mittelpunkt dieser Transformation stehen sogenannte Smart Contracts, selbstausführende Verträge, die auf der Verschlüsselungstechnologie Blockchain basieren und automatisiert Rechtsfolgen auslösen. Bei Smart Contracts handelt es sich um webbasierte Computerprotokolle,

Code statt Richter: Der smarte Vertrag überwacht seine Einhaltung selbst

in denen Vertragsinhalte als Programmcode formuliert werden. Typische Anwendungsgebiete sind Kauf- oder Mietverträge. Der Besitzer stellt ein, wie hoch der Mietpreis und die Kaution sind. Gerät der Mieter in Zahlungsverzug oder Liquiditätsschwierigkeiten, würde der Schlüssel beim Betreten der Wohnung automatisch blockieren (vergleichbar dem Sperren einer Kreditkarte). Die Vertragsparteien müssen sich nicht mehr begegnen. Analog dazu würde ein Mietwagen (bei entsprechender Sensorik und Konnektivität) nicht mehr fahren, wenn die Rate nicht pünktlich bezahlt wurde. Der smarte Vertrag überwacht seinen eigenen Vollzug. Vollstreckungsprobleme gibt es nicht. Der Computer wird zum Gerichtsvollzieher.

In den USA sind in vielen Fahrzeugen inzwischen sogenannte „starter interruption devices“ eingebaut, die das Auto absperren, wenn der Mieter oder Leasing-Nehmer in Zahlungsverzug ist. Die Axa Frankreich hat indes eine vollautomatische Blockchain-Police („Fizzy“) gestartet, bei der sich Kunden über Smart Contracts gegen Flugverspätungen versichern können. Auch auf dem Gebiet der Urheber- und Leistungsschutzrechte ließen sich smarte Verträge implementieren. Eine DVD könnte nur für die Märkte in den USA und Europa lizenziert werden und so programmiert werden, dass sie nur in diesen geografi-

Süddeutsche Zeitung vom 07.04.2018

*Kopierte DVDs löschen
sich womöglich bald selbst:
ein Kiosk in Bosnien.*

FOTO: M.ROEMERS, LAIF

schen Regionen ausgespielt werden kann. Das heißt, rechtswidrige Handlungen wie zum Beispiel Produktpiraterie oder Schwarzschaufen ließen sich ex ante technisch unmöglich machen.

In seinem viel zitierten Aufsatz „Code is Law“ stellte der Harvard-Jurist Lawrence Lessig die These auf, dass der Code den Effekt von Gesetzen habe, indem er das Verhalten von Internetnutzern reguliere. Die Wissenschaftler Primavera De Filippi und Samer Hassan, die am Berkman Klein Center for Internet & Society forschen, haben das Konzept dialektisch umgekehrt („law is code“): Sie argumentieren, dass das Gesetz in Code geschrieben wird.

Die Rhetorik vom „Cutting out the Middlemen“ (die Mittelsmänner ausschalten),

die noch den antiinstitutionellen Geist des „Whole Earth Catalogue“ atmet, ist von dem Gedanken getragen, die Strukturen der Justiz zu umgehen und das Rechtssystem zu effektiveren. Es ist ja ein richtiger Ansatz: Recht gibt es nur da, wo auch Recht gesprochen wird. Doch die kryptolibertäre Utopie eines sich selbst exekutierenden Rechtsstaats könnte sich in computerisierte Schnelljustiz verwandeln, wo Algorithmen kurzen Prozess machen und Bürger abgeurteilt werden. Der Rechtsschutz, etwa Räumungsschutz, der Mieter vor einer Zwangsvollstreckung schützt, würde einfach abgeschafft.

Das führt unweigerlich zu sozialen Härten. Im Jahr 2014 musste eine alleinerziehende Mutter in Las Vegas ihre asthmapranke Tochter in ein Krankenhaus fahren. Doch ihr Chrysler sprang nicht an. Der Grund: Ihr Vermieter hatte über ein im Fahrzeug eingebautes Gerät die Zündung blockiert. Die Frau war drei Tage im Rückstand mit ihrer monatlichen Rate. Doch

das Geld konnte sie an diesem Morgen nicht aufbringen: „Ich war absolut hilflos“, sagte die Frau der *New York Times*.

Die Einführung smarterer Verträge würde überdies die Gewaltenteilung aushebeln: Der Gerichtsvollzieher ist ein staatliches Organ, der in Ausübung seiner hoheitlichen Befugnisse eine Verwaltungsaufgabe (ähnlich einer Behörde) ausführt. Würde nun der Vermieter einer Wohnung über das Vehikel der Blockchain eigenmächtig den Wohnungsschlüssel sperren, wäre dies ein Fall von Selbstjustiz und würde die Legitimation des Rechtsstaats unterminieren. Vertragsparteien sind nicht Richter in eigener Sache.

Passt einem die Zahlungsmoral des Mieters nicht, deaktiviert man kurzerhand den Schlüssel

Der Softwareentwickler David Columbia kritisiert in seinem Buch „The Politics of Bitcoin“, dass die Blockchain auf eine Delegitimierung politischer Institutionen zugunsten technologischer Substitute hinauslaufe. Der Wunsch, Unsicherheiten oder Misstrauen aus dem System zu entfernen, sei antidemokratisch. Die Ausschaltung intermediärer Akteure zeitigt überdies antisoziale Effekte: Man muss gar nicht mehr in Gespräche oder Verhandlungen eintreten, sondern drückt einen Knopf, um die gewünschten Folgen herbeizuführen. Passt einem die Zahlungsmoral des Mieters nicht, deaktiviert man kurzerhand den Schlüssel.

Der Philosoph Gilles Deleuze notierte in seinem 1995 erschienenen „Postskriptum über die Kontrollgesellschaften“: „Félix Guattari malte sich eine Stadt aus, in der jeder seine Wohnung, seine Straße, sein Viertel dank seiner elektronischen (individuellen) Karte verlassen kann, durch die diese oder jene Schranke sich öffnet; aber die Karte könnte auch an einem bestimmten Tag oder für bestimmte Stunden ungültig sein; was zählt, ist nicht die Barriere, sondern der Computer, der die – erlaubte oder unerlaubte – Position jedes einzelnen erfasst und eine universelle Modulation durchführt.“ Das ist von der Realität nicht mehr allzu weit entfernt. Apple hat im Jahr 2011 ein Patent für eine Technik bewilligt bekommen, mit der es möglich sein soll, Handy-Kameras etwa auf Konzerten per Infrarot zu blockieren. Um zu verhindern, dass Konzertmitschnitte kostenlos im Netz landen, müsste der Hausherr kein Film- und Fotografieverbot erwirken, sondern einfach die Funktion im Handy sperren. Es wäre der perfekte Nanny-State: Niemand würde gegen ein Gesetz verstoßen, weil man Verstöße durch technische Voreinstellungen unmöglich macht und Gesetzestreue programmiert. Doch zu einer offenen Gesellschaft gehört auch die Freiheit, gegen Normen zu verstoßen.

Frankfurter Allgemeine vom 11.04.2018

Datenschutz für Gefühle

Inwiefern man Emotionen erfassen und verarbeiten darf, hängt auch vom Zweck ab

BERLIN, 10. April. Wenn Gefühlsregungen und Gefühlsausdrücke mittels automatisierter technischer Verfahren erfasst und für bestimmte Zwecke analysiert werden, spricht man von „Emotional Decoding“ – Dekodieren von Emotionen. Neben der Forschung haben inzwischen die globale Digitalwirtschaft, aber auch Regierungen den Wert der Vermessung von Emotionen für sich entdeckt.

So wird Emotional Decoding zunehmend im Bereich der Absatzoptimierung angewendet, zur Feststellung, ob Werbung die Effekte beim Betrachter bewirkt, die sie erzielen soll. Einsatzbereiche finden sich aber ebenso in der Medizin, beispielsweise dort, wo Menschen nicht mehr in der Lage sind, sich mit Sprache oder Gesten mitzuteilen. Auch im öffentlichen Bereich stößt diese Form der Analyse vermehrt auf Interesse. China beispielsweise will nicht nur die reinen Gefühle, sondern das gesamte Verhalten von Personen in diversen Situationen messen, um darauf basierend ein auf den Einzelnen bezogenes politisches Bonitäts-system zu entwickeln.

Bei diesen zahlreichen verschiedenen Anwendungsgebieten wird schnell deutlich, dass einer solchen Form der Analyse eine große Macht innewohnen kann: Gefühle und Emotionen lassen sich durch den Einzelnen deutlich weniger kontrollieren als das gesprochene Wort. Während Letzteres beeinflussbar ist, fällt dies beim Ausdruck von Emotionen deutlich schwerer. Mit der geringeren individuellen Kontrollierbarkeit geht aber zugleich ein höheres Schutzbedürfnis des Einzelnen einher. Dies gilt insbesondere dort, wo das Individuum mitunter gar nicht weiß, dass es in seinen Emotionen analysiert wird.

Den Schutzrahmen hierfür bildet das Datenschutzrecht. Dessen Bewertungsrahmen orientiert sich beim Emotional Decoding zunächst an folgenden Fragen: Haben Emotionen, die als Daten erfasst werden, überhaupt einen Personenbezug? Wofür werden diese Daten verwendet? Dürfen personenbezogene Daten über Emotionen für den angedachten Zweck genutzt werden? All diese Fragen sind zu beantworten, wenn man Geschäftsmodelle aufsetzt oder anwendet, die auf dieser Technologie basieren.

Über ein automatisiertes System erfasste Emotionen sind dann nicht personenbezogen, wenn sie sich nicht auf eine mindestens identifizierbare natürliche Person beziehen. Geht es also beim Erfassen um die Emotion als solche und nicht darum, dass es die Gefühlslage einer konkreten Person ist, die analysiert wird, kann möglicherweise bereits aus diesem Grund der Personenbezug entfallen. Dann ist aber auch das Schutzbedürfnis für den Einzelnen weniger hoch. Besteht hingegen ein Personenbezug, ist in einem nächsten Schritt zu fragen, für welche Zwecke die Emotionen erfasst und analysiert werden.

Die obigen Beispiele zeigen, dass die jeweiligen intendierten Zwecke ganz unterschiedliche Auswirkungen auf das Schutzbedürfnis des Einzelnen haben. Ergibt sich bei der Festlegung des spezifischen Zweckes anhand des konkreten Einsatzgebiets, dass das Emotional Decoding mit einem Personenbezug erfolgt, muss hierfür eine Rechtsgrundlage gegeben sein. Die im Mai 2018 europaweit in Kraft tretende Datenschutzgrundverordnung, die ab dann die bisher in den einzel-

nen EU-Ländern geltenden nationalen Datenschutzbestimmungen ablöst, beschränkt diese Rechtsgrundlagen auf die Einwilligung des Einzelnen, den Kontext von Vertragsverhältnissen, gesetzliche Erfordernisse derartiger Erhebungen, den Schutz lebenswichtiger Interessen des Einzelnen, die Ausübung von im öffentlichen Interesse liegenden, übertragenen Aufgaben oder von öffentlicher Gewalt. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Technologieanbieters oder desjenigen, der die Technologie einsetzt, wird nur dann als Rechtsgrundlage angesehen, wenn sie die gleichzeitig zu bewertenden, individuellen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen objektiv überwiegt. Ein verantwortungsvoller und informierter Umgang mit sämtlichen Daten unter Berücksichtigung dieser Grundlagen ist dabei von allen Beteiligten, Unternehmen, öffentlicher Hand und den natürlichen Personen abzufordern. KATY RITZMANN

Die Autorin ist Partnerin bei GSK Stockmann.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort